

Meldepflichten

Grundsätzlich ist jeder Anlagenbetreiber meldepflichtig, sofern die erforderlichen Daten nicht offenkundig beim Netzbetreiber bekannt sind. Ausgenommen von der Meldepflicht zur EEG-Umlage sind Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 7 kWp und andere Energieträger unter 1 kW.

Welche Meldepflichten habe ich als Anlagenbetreiber bei den Gemeindewerken Ebersdorf?

Die Meldepflichten sind aufgeteilt in Basisangaben und umlagepflichtige Strommengen. Sofern Sie den Fragebogen zur EEG-Umlagepflicht für Ihre Anlage übermittelt haben, liegen uns alle erforderlichen Basisangaben vor. Bitte beachten Sie, dass Sie uns Änderungen an Ihrer Anlage bzw. Ihrem Eigenversorgungskonzept unverzüglich mitteilen müssen.

Darüber hinaus müssen jährlich die umlagepflichtigen Strommengen ermittelt werden. Bei fernauslesbaren Zählern (registrierende Lastgangmessung – RLM) greifen wir auf diese Daten zu – eine zusätzliche Meldung von Ihnen ist in der Regel nicht erforderlich. Bei Arbeitsmessungen, die jährlich abgelesen werden, teilen Sie uns bitte bis zum 28.02. des Folgejahres die Zählerstände zum Jahresende mit.

Gibt es neue Meldepflichten durch das EEG 2017?

Das EEG 2017 sieht zwei optionale Meldungen vor, die **bis zum 31.05.2017** erfolgen müssen, damit die jeweiligen Sonderregelungen in Anspruch genommen werden können:

1. Wenn Sie bereits vor dem 01.01.2017 im Wege einer Rechtsnachfolge Betreiber einer bestandsgeschützten Anlage geworden sind und die Anlage weiterhin an demselben Standort als bestandsgeschützte Anlage weiterbetreiben möchten.
2. Betreiber von sogenannten „Scheibenpachtmodellen“ gemäß § 104 Abs. 4 EEG 2017, siehe hierzu auch den [Hinweis der Bundesnetzagentur](#), müssen die erforderlichen Angaben an den Übertragungsnetzbetreiber melden.

Was passiert, wenn ich die Meldepflichten nicht erfülle?

Ohne den ausgefüllten Fragebogen zur EEG-Umlage müssen wir davon ausgehen, dass keine Eigenversorgung vorliegt. Ihre Anlage melden wir deshalb als EEG-umlagepflichtige Anlage an den Übertragungsnetzbetreiber. Dort ist die EEG-Umlage in voller Höhe zu zahlen, Sie können nicht von reduzierten EEG-Umlagesätzen profitieren.

Sofern Sie uns keine Zählerstände bis zum 28.02. des Folgejahres mitteilen, wären wir gezwungen die selbst verbrauchte Energiemenge zu schätzen. Zudem fällt in diesem Fall gemäß § 61g EEG 2017 die EEG-Umlage auf Eigenversorgung in voller Höhe (100%) an.